VERORDNUNG (EWG) Nr. 998/80 DER KOMMISSION

vom 22. April 1980

zur Durchführung einer spezifischen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 779/80 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 (6), wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seither wurde gemäß den geltenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen, zugrunde gelegt. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung konnte vom Rat nicht rechtzeitig verabschiedet werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es im unabweislichen öffentlichen Interesse notwendig, und bis eine endgültige Entscheidung des Rates vorliegt, vorsorglich die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern.

Es ist vorgesehen, die Erzeugung von gut verbackbarem Weichweizen durch den Referenzpreis zu stützen. Darüber hinaus ist vorzusehen, daß die Marktpreise für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen erforderlichenfalls im Verhältnis zu diesem Referenzpreis gestützt werden.

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß besondere Interventionsmaßnahmen beschlossen werden können, um den Markt im Verhältnis zum Referenzpreis zu stützen, wenn die Marktlage bei Brotweizen es erfordert. Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1543/78 (8), bestimmt, daß die besonderen Maßnahmen aus dem Abschluß eines Lagervertrags zwischen einer Interventionsstelle und einem Besitzer bei Zahlung einer festzusetzenden täglichen Vergütung bestehen können und auch das Recht der Interventionsstelle beinhalten kann, bei Ablauf des Vertrages die betreffende Menge ganz oder teilweise zu erwerben.

Wegen des gegenwärtigen Umfangs der verfügbaren Mengen an Brotweichweizen und deren voraussichtlicher Entwicklung gibt die Marktsituation am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80 zur Besorgnis Anlaß. Es empfiehlt sich daher, die Anwendung von Lagermaßnahmen für eine Gesamtmenge von 1 152 000 Tonnen zu beschließen, deren Anwendung ab 1. Juni 1980 vorzusehen und die Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Die Mindestanforderungen für die Brotherstellung aus dem Weichweizen, der Gegenstand dieser spezifischen Interventionsmaßnahme ist, sind vom Rat festgelegt worden. Es ist jedoch notwendig, für diesen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen die erforderliche Mindestqualität zu ermitteln und die Modalitäten für die Kontrolle der Anwendung dieser Interventionsmaßnahme festzulegen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates (9) sind die dort genannten Beträge auf der Grundlage des Umrechnungskurses zu zahlen, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 45.
(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.
(8) ABl. Nr. L 187 vom 25. 7. 1979, S. 7.
(9) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

oder Teilgeschäfts gilt. Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den obengenannten Bestimmungen abgewichen werden.

Bei der Prämie für die Lagerhaltung in diesem Bereich muß für die Berechnung des Prämienbetrags in nationaler Währung sowie der sonstigen in dieser Verordnung vorgesehenen Beträge im Zeitpunkt der Beendigung des Lgervertrags gültige Umrechnungskurs angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen der in Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten schließen mit den Besitzern von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen auf deren Antrag Lagerhaltungsverträge zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen.

(2) Diese besondere Interventionsmaßnahme umfaßt eine Gesamtmenge von 1 152 000 Tonnen, die unter den Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird:

Frankreich	800 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	20 000 Tonnen,
Belgien	50 000 Tonnen,
Niederlande	125 000 Tonnen,
Luxemburg	7 000 Tonnen,
Bundesrepublik Deutschland	150 000 Tonnen.

Artikel 2

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehene spezifische Interventionsmaßnahme umfaßt den Abschluß von Verträgen zwischen den in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten und den Besitzern von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen. In diesen Verträgen ist folgendes vorgesehen:

a) Die Besitzer verpflichten sich ab 1. Juni 1980, eine bestimmte Menge von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen an einem bestimmten Lagerort zu lagern, und zwar bis zum 31. Oktober 1980 die Gesamtheit, bis 30. November 1980 zwei Drittel und bis 31. Dezember 1980 das letzte Drittel dieser Menge.

b) Die Interventionsstellen gewähren den Besitzern nach Ablauf der in Buchstabe a) vorgesehenen letzten Lagerzeit zur Deckung der Kosten eine tägliche Prämie, die pauschal auf 0,07 ECU/Tonne festgesetzt wird.

(2) Unbeschadet einer Anwendung von Artikel 5 wird die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Präme für die Menge gewährt, die ständig am Lagerort eingelagert ist. Für jede Fehlmenge wird ein Betrag von 9 ECU je Tonne erhoben. Für die Anwendung dieses Absatzes wird jedoch eine Toleranzspanne von 3 kg je Tonne eingeräumt.

(3) Die Interventionsstellen kontrollieren das Vorhandensein der Lagerbestände der Antragsteller vor Unterzeichnung des Vertrages und am Ende der Lagerung. Sie vergewissern sich außerdem, daß die eingegangene Verpflichtung auch eingehalten wird.

Artikel 3

Besitzer, die sich in dieser Weise zu verpflichten beabsichtigen, müssen unter Angabe der betroffenen Menge, die nicht weniger als 200 Tonnen betragen darf, bei den Interventionsstellen vor dem 10. Mai 1980 einen schriftlichen Antrag mit fester Verpflichtung einreichen.

Sofern die Gesamtmengen, für die die Besitzer sich verpflichten wollen, die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Mengen übersteigen, verteilen die Interventionsstellen die Mengen, die Gegenstand der Verpflichtung werden, nach dem Verhältnis der von jedem Besitzer angebotenen Mengen. In diesem Fall beträgt die Mindestmenge 80 Tonnen. Die zuständige Stelle teilt den Besitzern vor dem 25. Mai 1980 mit, auf welche Mengen sich die Verpflichtung erstrecken wird.

Artikel 4

(1) Damit die in dieser Verordnung vorgesehene spezifische Interventionsregelung angewandt werden kann, muß der zur Brotherstellung geeignete Weichweizen gesund und handelsüblich im Sinne von Absatz 2 sein und den vom Rat für das betreffende Wirtschaftsjahr festgelegten Mindestanforderungen für die Brotherstellung entsprechen, die nach der von der Kommission für das Wirtschaftsjahr festgesetzten Methode zur Ermittlung der Mindestqualität für die Brotbereitung aus Weichweizen festgestellt werden.

(2) Der zur Brotherstellung geeignete Weichweizen gilt als gesund und handelsüblich, wenn er den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 vorgesehenen Bedingungen entspricht.

Artikel 5

Die betroffenen Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ermächtigt werden, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Verpflichtung frühestens am 1. November 1980 ganz oder teilweise enden zu lassen.

In diesem Fall wird die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Tagesprämie bis zu dem für die Beendigung der Verpflichtung festgesetzten Termin gewährt.

Von da ab bis zum Ablauf des Vertrages wird dem Besitzer eine Abstandsprämie bis zum Betrag von 0,01 ECU je Tonne und Tag bis zu einem Höchstbetrag von 0,30 ECU je Tonne gewährt.

Artikel 6

(1) Am Ende der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Lagerungsperioden oder bei der Auflösung der Verträge gemäß Artikel 5 können die Besitzer verpflichtet werden, nach Überprüfung der Qualität des betreffenden Weichweizens insgesamt oder teilweise die gelagerten Mengen den Interventionsstellen zu verkaufen.

Diese Maßnahme wie auch jede Maßnahme zum späteren Wiederverkauf ist Gegenstand einer Entscheidung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.

Der Besitzer hat am Ende der im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen gestaffelten Lagerungszeiträume das Recht, der Interventionsstelle ganz oder teilweise die Menge zu verkaufen, die Gegenstand der Lagerung gewesen ist.

(2) Im Falle der Anwendung von Absatz 1 erfolgt der Kauf zum auf die Mindestqualität für die Brotherstellung anwendbaren Preis nach den Bedingungen der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates (1).

Weicht der von den Interventionsstellen unter Anwendung der im Absatz 1 getroffenen Regelung gekaufte zur Brotherstellung geeignete Weichweizen von der Standardqualität ab, für die der Referenzpreis festgesetzt worden ist, so wird dieser Preis um Zu- oder um Abschläge erhöht oder vermindert, berechnet in Prozenten des am Anfang des Wirtschaftsjahres geltenden Referenzpreises und gemäß den im Absatz 3 und 4 vorgesehenen Regelungen.

(3) Ist die Trockenheit des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens größer als die für die Standardqualität vorgesehene Trockenheit, so wird der Preis um einen Zuschlag erhöht, der gemäß den für Weichweizen in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über die bei der Intervention im Getreidesektor anzuwendenden Zu- und Abschläge (2) vorgesehenen Prozentsätzen berechnet wird.

Weicht das Eigengewicht des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens von dem für die Standardqualität festgesetzten Eigengewicht ab, so werden die auf den Referenzpreis anzuwendenden Zu- und Abschläge wie folgt in Prozentsätzen festgesetzt:

Kilogramm/Hektoliter	*in Prozent*
Zuschläge:	
— mehr als 76,0 bis 77,0	0,3
— mehr als 77,0 bis 78,0	0,6
— mehr als 78,0 bis 79,0	0,9
— mehr als 79,0	1,1
Abschläge:	
— weniger als 74,0 bis 73,0	0,75
— weniger als 73,0 bis 72,0	1,25.

Sind zwei Zuschläge anwendbar, so wird nur der Höchstzuschlag angewandt.

(4) Übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz 0,5 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,1 v. H. auf den Referenzpreis angewandt.

Übersteigt der Anteil an Kornbesatz und Bruchkorn insgesamt 4 v. H. und an Auswuchs 2,5 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. auf den Referenzpreis angewandt.

Artikel 7

Entspricht der Weichweizen, für den die in dieser Verordnung vorgesehene besondere Interventionsmaßnahme angewandt wurde, am Ende der Lagerzeit den Anforderungen gemäß Artikel 4 nicht, so wird für die betreffenden Mengen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Prämie nicht gewährt. Für diese Mengen wird von der betreffenden Interventionsstelle ein Betrag von 0,03 ECU je Tonne und Lagertag erhoben.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf dem laufenden.

Artikel 9

Als Umrechnungskurs ist auf die verschiedenen Beträge gemäß dieser Verordnung der am Tag des Vertragsablaufs geltende repräsentative Kurs anzuwenden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident